

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl
 3192

Datum
 29.10.2019

Rundschreiben 058/2019

Arbeits- und Sozialrecht		
Betrifft: Pflegekarenz		Frist:
Kurzinfo: Mit der Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) wurde den MitarbeiterInnen ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz von bis zu vier Wochen eingeräumt.		

Am 22. Oktober 2019 wurde mit BGBl.I Nr. 93/2019 die Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes 1984 verlautbart.

Mit dieser Änderung wurde der **Rechtsanspruch auf Pflegekarenz** eingeräumt. Der/die Arbeitnehmer/in kann einseitig eine Pflegekarenz für zwei Wochen in Anspruch nehmen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind:

- Zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz müssen im Betrieb mehr als fünf Arbeitnehmer/innen beschäftigt sein.
- Sobald dem/der Arbeitnehmer/in der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz bekannt ist, hat er/sie dies dem/der Arbeitgeber/in mitzuteilen.
- Auf Verlangen sind dem/der Arbeitgeber/in binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.
- Kommt während dieser zweiwöchigen Pflegekarenz keine Vereinbarung zwischen dem/der Arbeitnehmer/in und dem/der Arbeitgeber/in über eine Pflegekarenz zustande, so hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Pflegekarenz für bis zu weitere zwei Wochen.

Die aufgrund des Rechtsanspruchs verbrachten Zeiten der Pflegekarenz sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz anzurechnen.

Die Änderungen treten mit **1. Jänner 2020** in Kraft und gelten für nach dem Inkrafttreten angetretene Pflegekarenzen und Zeiten einer Pfl egeteilzeit.

Die bisherigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer einvernehmlichen Pflegekarenz gelten weiter:

- Der/die Arbeitnehmer/in kann Pflegekarenz für einen Zeitraum von mindestens einem Monat, maximal bis zu drei Monate in Anspruch nehmen. Die Vereinbarung der Pflegekarenz in mehreren Teilen ist nicht zulässig.
- Das arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnis muss unmittelbar vor Beginn der Pflegekarenz ununterbrochen zumindest drei Monate gedauert haben. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen in Saisonbetrieben kann die Pflegekarenz bereits nach zwei Monaten beginnen, sofern eine Beschäftigung von insgesamt mindestens drei Monaten innerhalb der letzten 4 Jahre zum selben Dienstgeber vorliegt.
- Grundsätzlich kann Pflegekarenz nur einmal pro zu betreuendem nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden.
- Im Falle einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs, nämlich von zumindest einer Pflegegeldstufe, hat der/die Arbeitnehmer/in was die weitere Betreuung nach Erhöhung des Pflegebedarfs betrifft, ein Wahlrecht: Er/sie kann dafür eine weitere Pflegekarenz oder Pfl egeteilzeit vereinbaren, sofern nicht bereits die andere Pflegeform angetreten wurde.

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin